



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Dezember 2018 - 2

Doppelte Haushaltsführung während eines Auslandssemesters Steuerliche Fallstricke beachten

Die Kosten für ein Auslandssemester sind meist sehr hoch. Semestergebühren, Reisekosten und Unterkunftskosten fallen an und sind in vielen Fällen auch deutlich höher als in Deutschland. Umso besser natürlich, wenn man das Finanzamt zumindest teilweise an den Kosten beteiligen kann. Grundsätzlich gilt, dass nur der Studierende selbst und nicht etwa die Eltern diese Kosten steuerlich geltend machen können.

Hinsichtlich der Unterkunftskosten am Ort des Auslandssemesters gilt es jedoch einiges zu beachten. Problematisch ist, dass die Bildungseinrichtung am Ort des Auslandssemesters als 1. Tätigkeitsstätte des Studierenden angesehen wird (Urteil des Finanzgericht Münsters vom 24.01.2018, Az.: 7 K 1007/17). Das führt dazu, dass die Unterkunftskosten nur dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn die Regelungen zur doppelten Haushaltsführung erfüllt sind. „Das bedeutet, dass am inländischen Lebensmittelpunkt ein eigener Hausstand unterhalten werden muss, also eine hinreichende finanzielle Beteiligung an den Kosten des elterlichen Haushalts oder eine Wohnung vorliegen muss“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Das erfolgt jedoch aus Kostengründen meist gerade nicht und führt dazu, dass die Unterkunftskosten im Ausland unter den Regelungen der doppelten Haushaltsführung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sind. Ein Hoffnungsschimmer gibt es jedoch noch für Studierende, die auch die Unterkunftskosten während des Auslandssemesters steuerlich geltend machen möchten. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ist unter dem Aktenzeichen VI R 3/18 ein Klageverfahren (Revision auf og Urteil des FG) anhängig, in dem geklärt wird, ob die ausländische Bildungseinrichtung während des Auslandssemesters wirklich zur 1. Tätigkeitsstätte wird oder ob die 1. Tätigkeitsstätte bei der inländischen Bildungseinrichtung verbleibt, in der das übrige Studium absolviert wird. Wenn die 1. Tätigkeitsstätte nämlich an der inländischen Bildungseinrichtung verbleibt, müssen für die steuerliche Berücksichtigung der Unterkunftskosten im Ausland nicht die strengen Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung erfüllt werden. „Dann liegen für das Auslandssemester ganz normale Reisekosten vor, die unabhängig vom eigenen Hausstand steuerlich

abgesetzt werden können“, erläutert Rauhöft. Studierenden ist zu raten, die Unterkunftskosten für das Auslandssemester steuerlich geltend zu machen. Gegen den abschlägigen Steuerbescheid des Finanzamtes kann dann mit Verweis auf das Klageverfahren vor dem BFH Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Der Steuerpflichtige trägt dann kein eigenes Kosten- und Klagerisiko.